

FONDSREGLEMENT

Entstehung

Die Einwohnergemeinde Ligerz beschliesst, die nachfolgend aufgeführten Stiftungen und Legate:

- Stiftung Ida Begré
- Stiftung Hans Brand
- Stiftung Emma Schmidlin
- Stiftung Emma Wildbolz-Engel
- Stiftung Elisabeth Zigerli
- Stiftung Wwe Zigerli-Blösch
- Legat Marie Engel
- Legat Emma Schmidlin,

deren Zweck nicht mehr feststellbar oder erfüllbar ist mit der Kulturreserve der Gemeinde zusammenzulegen und einen neuen Fonds im Sinne von Art. 60 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) vom 3. Juli 1991 zu errichten.

Name des Fonds

Ligerz für Ligerz

Zweckbestimmung

Aus dem Fonds sollen Beiträge geleistet werden, die der Allgemeinheit zugute kommen für Zwecke

- der Kultur
- der Ortsbildpflege
- des Freizeitsportes
- der direkten freiwilligen Sozialhilfe.

Bestand

Der Fonds weist einen Anfangsbestand von Fr. 100'000.-- auf.

Einsatz Mittel

Für die Ausrichtung der Beiträge werden Zinsen und Kapital eingesetzt.

Antragsrecht

Bestimmung wurde geändert am 19.3.08

Alle Personen mit steuerrechtlichem Aufenthalt in der Gemeinde sind berechtigt, ein Beitragsgesuch an den Gemeinderat zu richten.

Verfügungsrecht

Der Gemeinderat entscheidet über die eingereichten Beitragsgesuche bis zu einem Betrag von Fr. 30'000.-- pro Fall.

Ueber Leistungen die Fr. 30'000.-- im Einzelfall übersteigen entscheidet die Gemeindeversammlung.

Aeufnung

Der Fonds wird wie folgt gespiesen:

- jährlicher Gemeindebeitrag von Fr. 10'000.--
- bei positivem Rechnungsabschluss hat der Gemeinderat die Möglichkeit die Einlage um den gleichen Betrag (abzüglich den Betrag der internen Verzinsung) zu erhöhen.
- durch die interne Verzinsung.
- bei mehrjährigem negativem Rechnungsabschluss der Einwohnergemeinde Ligerz kann ab der 2. Rechnungsperiode auf den jährlichen Gemeindebeitrag verzichtet werden, bis der Rechnungsabschluss wieder positiv ausfällt.
- zukünftige Legate, Vermächtnisse, Spenden etc., sofern sie dem Zweck des Fonds entsprechen.

Das Fondsvermögen darf Fr. 200'000.-- nicht übersteigen.

Verzinsung

Die Anlage wird intern verzinst, zum aktuellen Sparheftzins der Berner Kantonalbank.

Aufhebung

Die Gemeindeversammlung kann die Aufhebung des Fonds beschliessen.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1995 beschlossen.

Ligerz, 30. Mai 1995 dn

Für die Einwohnergemeinde Ligerz:

Die Gemeindepräsidentin:



Die Gemeindeschreiberin:



Auflagezeugnis

Das vorstehende Fondsreglement wurde gestützt auf Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 10.05.1995 bis 19.06.1995 (20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 30.05.1995) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage- und Einsprachefristen wurden in den Amtsanzeigern Nrn 18 und 19 vom 05.05.1995 bzw. vom 12.05.1995 und dem Amtsblatt Nr. 33 vom 06.05.1995 bekannt gegeben.

Während der Auflage- und Beschwerdefrist sind keine Einsprachen dagegen eingegangen.

Ligerz, 04. Juli 1995 dn

Die Gemeindeschreiberin:



Änderung Fondsreglement

Antragsrecht

Alle Personen mit steuerrechtlichem Aufenthalt in der Gemeinde Ligerz **oder mit Absichten im Sinne der Zweckbestimmung des Fondsreglementes** sind berechtigt, ein Beitragsgesuch an den Gemeinderat zu richten.

Ligerz, 19. März 2009

EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Der Präsident:



Uli Berger

Die Sekretärin:



Dora Nyfeler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung des Fondsreglementes 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Nidaueranzeiger vom 12. Februar 2009 publiziert.

Ligerz, 23. März 2009



Dora Nyfeler
Gemeindeschreiberin

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

RAL/CUR

Biel, 25. Juli 1995

**Einwohnergemeinde Ligerz; Fondsreglement :
Genehmigung nach Art. 45 Gemeindegesetz**

1. Das von der Gemeindeversammlung von Ligerz am 30. Mai 1995 beschlossene Fondsreglement wird in Anwendung von Art. 45 GG **genehmigt**.
2. Die Gemeinde Ligerz wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 19 Gemeindeverordnung (GV) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 48 GG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 30 GV).
5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Gemeinde Ligerz unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Fondsreglementes.
 - dem Regierungsstatthalter von Nidau unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Fondsreglementes.



Amt für Gemeinden und Raumordnung

C. Cueni, Vorsteher
Kreis Berner Jura - Seeland